

ORGANISATIONSVEREINBARUNG

Diese **ORGANISATIONSVEREINBARUNG** („*Vereinbarung*“) vom 31. Dezember 2011 („*Datum des Inkrafttretens*“) wird geschlossen zwischen der Deutschen Bank AG, einer deutschen Aktiengesellschaft („*DBAG*“) und der Deutsche Bank Financial LLC, einer Limited Liability Company nach dem Recht des Bundesstaats Delaware („*Tochtergesellschaft*“) und zusammen mit der DBAG die „*Vertragsparteien*“).

PRÄAMBEL

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS

die DBAG eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Recht ist und eine Vielzahl an Bank- und anderen Finanzgeschäften tätigt;

die DBAG einige ihrer Geschäftsaktivitäten über ihre Niederlassung in New York („*DBNY*“) und andere über Tochtergesellschaften durchführt, die nach dem Recht des jeweiligen Bundesstaats der USA gegründet wurden;

die Taunus Corporation, ein Unternehmen nach dem Recht des Bundesstaats Delaware („*Taunus*“), die Obergesellschaft nahezu aller Tochtergesellschaften der DBAG in den Vereinigten Staaten (zusammen mit der Taunus, die „*Taunus Gruppe*“) ist;

die Taunus eine Bankholdinggesellschaft im Sinne der aktuellen Fassung des U.S. Bank Holding Company Act von 1956 ist und der Aufsicht des United States Federal Reserve System und des New York State Banking Department unterliegt;

die Taunus aufgrund von bestimmten regulatorischen Entwicklungen im Rahmen von „Basel II“ die Bilanzierungsmethode für das aufsichtsrechtliche Kapital ändern müsste;

bestimmte regulatorische Entwicklungen im Rahmen von „Basel III“ die Methode für die Berechnung des Eigenkapitals durch die Aufsichtsbehörden verändern werden, wodurch die DBAG gezwungen sein wird, bestimmte Maßnahmen in Bezug auf ihre von der DBNY durchgeführten Bankgeschäfte in den Vereinigten Staaten zu treffen;

die Taunus aufgrund des Collins Amendment zum Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act („*Dodd-Frank Act*“) gezwungen sein wird, Maßnahmen in Bezug auf ihre Eigentümerschaft der Bankenkette der DBAG in den Vereinigten Staaten zu ergreifen, um bestimmte negative Auswirkungen im Zusammenhang mit dem aufsichtsrechtlichen Kapital zu vermeiden;

bestimmte Maßnahmen, die die DBAG infolge des Dodd-Frank Act treffen muss, aufgrund von anderen regulatorischen Entwicklungen im Bankenbereich weitere negative Auswirkungen auf die DBAG haben könnten;

die DBAG zu dem Schluss gekommen ist, dass bestimmte negative Auswirkungen, die aus der Einhaltung des Dodd-Frank Act und den anderen regulatorischen Entwicklungen

resultieren, durch Transaktionen mit der Tochtergesellschaft gemindert werden könnten, die für Zwecke der US-Bundessteuer, der Steuern der Einzelstaaten und Kommunalsteuern zu einer gemeinsamen Veranlagung der DBNY und der Taunus Gruppe führen;

die DBAG zu dem Schluss gekommen ist, dass es sowohl unter geschäftlichen als auch regulatorischen Gesichtspunkten vorteilhaft wäre, wenn die Geschäfte der DBNY durch ein Regional Executive Committee geführt würden;

die Vertragsparteien neben dieser Vereinbarung gleichzeitig eine Vereinbarung zur Ertragsaufteilung (Definition siehe unten) geschlossen haben, in der die Aufteilung der Erträge und Verluste in Bezug auf ihre und im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Geschäftsaktivitäten der DBNY festgelegt ist;

die Vertragsparteien diese Vereinbarung schließen, um ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre und im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Geschäftsaktivitäten der DBNY wie in dieser Vereinbarung und in der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung beschrieben festzulegen.

einigen sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung festgelegten beiderseitigen Garantien und Verpflichtungen wie folgt:

ABSCHNITT 1 Definitionen Großgeschriebene Begriffe, die in dieser Vereinbarung nicht anderweitig definiert sind, werden wie in Abschnitt 1 definiert verwendet.

Der Begriff „*Regional Executive Committee*“ bezeichnet das vom Board ernannte Komitee, das mit der Leitung des Tagesgeschäfts der DBNY betraut ist.

Der Begriff „*Vereinbarung zur Ertragsaufteilung*“ bezeichnet die von der DBAG und der Tochtergesellschaft am Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geschlossene Vereinbarung zur Ertragsaufteilung. Anhang A enthält eine Kopie der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung.

Der Begriff „*Beendigungszeitpunkt*“ bezieht sich auf das frühere der folgenden Daten: (i) das Ende des Geschäftsjahrs der DBAG (das „*Jahr*“), in dem die DBNY ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft einstellt; oder (ii) das Ende des Jahres, in dem die DBAG die Tochtergesellschaft schriftlich darüber informiert, dass sie diese Vereinbarung aufheben möchte; mit der Einschränkung, dass, wenn die schriftliche Mitteilung erst in den letzten dreißig (30) Tagen eines solchen Jahres erfolgt, die Beendigung zum Ende des folgenden Jahres wirksam wird.

Der Begriff „*Treasury Regulation*“ bezieht sich auf die geltenden Income Tax Regulations in den Vereinigten Staaten (Steuervorschriften zur US-Steuer), die nach Maßgabe des United States Internal Revenue Code von 1986 veröffentlicht wurden, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT 2 Geschäftsführung der DBNY

(a) **Board of Directors** Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass die Verantwortung für Führung und Kontrolle der Geschäfte der DBNY bei einem Board of Directors (das „**Board**“) liegen wird, das sich zunächst aus sieben (7) Mitgliedern (jedes einzelne, ein „**Mitglied**“) zusammensetzt. Die Anzahl der Mitglieder kann sich ändern, da sie immer der Anzahl der Mitglieder des Vorstands der DBAG (der „**Vorstand**“) entspricht.

(b) **Mitglieder** Die Tochtergesellschaft ist berechtigt, ein (1) Mitglied (das „**Mitglied der Tochtergesellschaft**“) zu ernennen, vorausgesetzt das Mitglied der Tochtergesellschaft ist (i) ein Mitglied des Board of Directors der Tochtergesellschaft und (ii) ein Mitglied des Vorstands. Wenn die Tochtergesellschaft diese Bedingung für die Ernennung nicht erfüllen kann, hat die DBAG das Recht, das Mitglied der Tochtergesellschaft zu ernennen. Vorbehaltlich der in Abschnitt 2(a) beschriebenen Änderung der Mitgliederanzahl ist die DBAG berechtigt, die anderen sechs (6) Mitglieder zu ernennen (die „**DBAG-Mitglieder**“). Jedes Mitglied hat ein (1) Stimmrecht in Bezug alle Themen, die den Mitgliedern vorgelegt werden, damit sie in den Sitzungen des Boards besprochen oder entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

(c) **Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

(i) **Ort und Zeitpunkt der Sitzungen** Die Sitzungen des Board werden in New York City, Bundesstaat New York, in den Geschäftsräumen der DBNY abgehalten, außer es ist ein anderer Ort in den Vereinigten Staaten in der Einladung zur Sitzung festgelegt. Das Board trifft sich jährlich und in kürzeren Intervallen, falls es dies für erforderlich hält.

(ii) **Schriftliche Genehmigung von Maßnahmen** Maßnahmen, die vom Board zu treffen sind oder getroffen werden können, können auch ohne Durchführung einer Sitzung umgesetzt werden und haben dieselbe Rechtskraft und -wirksamkeit, als wären sie durch eine Abstimmung im Rahmen einer ordentlich einberufenen Sitzung beschlossen worden. Voraussetzung ist, dass die gleiche Anzahl an Mitgliedern des Board ihre schriftliche Zustimmung erteilt, die dem Beschluss der Maßnahmen in einer Sitzung des Board zustimmen müsste. Wurden Maßnahmen schriftlich genehmigt, ist die Einberufung einer Sitzung des Board in keinem Fall erforderlich. Eine Kopie der schriftlichen Beschlussfassung ist bei der DBNY zu archivieren. Schriftliche Zustimmungen können in einer oder mehreren Ausfertigungen ausgestellt und per Fax erteilt werden. Jede auf diese Art und Weise erteilte Genehmigung wird als Original angesehen.

(iii) **Beschlussfähigkeit** Das Board kann in seinen Sitzungen nur Maßnahmen beschließen, wenn mindestens fünfzig (50) Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist eine beschlussfähige Mehrheit in einer Sitzung des Board anwesend, gilt eine von der Mehrheit der Anwesenden beschlossene Maßnahme als Beschluss des Board. Sofern nicht anders in dieser Vereinbarung festgelegt, gilt eine Maßnahme, die von einer Mehrheit der anwesenden oder vertretenen

Mitglieder des Board in einer ordnungsgemäß durchgeführten Sitzung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit vorliegt, als beschlossen.

(d) Befugnisse des Board Das Board ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die es für die tagtägliche Führung der Geschäfte der DBNY für erforderlich, sinnvoll oder angemessen erachtet. Es hat unter anderem das uneingeschränkte Recht,

(i) die für die Durchführung der Sitzungen des Board und die Führung der Geschäfte der DBNY erforderlichen Richtlinien und Regelungen, einschließlich Governance-Richtlinien und Ausschusssatzungen, festzulegen, und das Regional Executive Committee zu ernennen;

(ii) eine Geschäftsordnung oder Betriebsordnung der DBNY einzuführen, abzuändern oder aufzuheben;

(iii) eine Nachfolgeplanung für die Führungsebene zu erstellen und umzusetzen;

(iv) die Senior Executives und leitenden Angestellten der DBNY auszuwählen, zu ernennen und zu entlassen, ihre Leistung zu überprüfen und zu bewerten und die Vergütung des Managements zu überprüfen;

(v) wesentliche Transaktionen der DBNY, wie den Erwerb zusätzlicher Vermögenswerte durch die DBNY oder den Verkauf der oder die Verfügung über die Vermögenswerte der DBNY, soweit sie nicht im normalen Geschäftsverlauf erfolgen, zu überprüfen und genehmigen;

(vi) die DBNY zu liquidieren oder aufzulösen;

(vii) die DBNY zu veranlassen, Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, Kredite zu von ihm festgelegten Zinssätzen aufzunehmen sowie ihre Verpflichtungen durch Verpfändung ihres gesamten Eigentums oder eines Teils davon oder einer Beteiligung daran, unabhängig davon wo sich diese befinden, zu besichern;

(viii) Risikolimits für Eigenhandelspositionen festzulegen sowie Budgets und Geschäftspläne zu überprüfen;

(ix) gemäß Abschnitt 2(f) jährliche Ausschüttungen zu testieren und alle Zahlungen und Ausschüttungen an die DBAG und die Tochtergesellschaft entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Erträgen und Verlusten der DBNY vorzunehmen, oder eine Person zu ernennen, die diese Befugnis hat und der Aufsicht des Board unterliegt; und

(x) das Regional Executive Committee zu beauftragen, das Tagesgeschäft der DBNY zu führen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die in diesem Abschnitt 2(d) aufgeführten Rechte und Befugnisse und (ii) die

Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf alle im Sinne des US-amerikanischen Steuerrechts von der DBNY gehaltenen Tochtergesellschaften.

(e) **Beschlüsse, die der Zustimmung der Tochtergesellschaft bedürfen**

Ungeachtet abweichender Regelung in dieser Vereinbarung, kann das Board oder das Regional Executive Committee keine der folgenden Maßnahmen beschließen, ohne dass die Tochtergesellschaft diesen schriftlich zustimmt:

(i) jegliche Maßnahme, die gegen die Vereinbarung oder die Vereinbarung zur Ertragsaufteilung verstößt; und

(ii) jegliche Maßnahme, durch die die Tochtergesellschaft für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der DBNY haften müsste oder Verluste der DBNY über einen Betrag tragen müsste, der den von ihr gemäß der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung zu tragenden Betrag übersteigt.

(f) **Ausschüttungen und Zahlungen der DBNY** Das Board oder das Regional Executive Committee wird Geld oder andere Vermögenswerte der DBNY wie folgt ausschütten: (i) An die Vertragsparteien erfolgen gemäß Abschnitt 2 dieser Vereinbarung jährlich nach der zeitnah zu erteilenden Bestätigung durch das Board oder das Regional Executive Committee Ausschüttungen in Höhe der in Abschnitt 3(a) der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung genannten Beträge oder (ii) die Zusatzausschüttung an die Tochtergesellschaft erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach der Berechnung einer Reduzierung des Eigenkapitals der Niederlassung (diese Begriffe werden gemäß ihrer Definition in der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung verwendet), wie in Abschnitt 3(d) der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung beschrieben oder (iii) an die Tochtergesellschaft erfolgen zum Beendigungszeitpunkt Ausschüttungen in der in Abschnitt 3(c) der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung beschriebenen Höhe. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass solche Ausschüttungen oder Zahlungen nur gemäß Abschnitt 2(f) dieser Vereinbarung oder Abschnitt 3 der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung vorgenommen werden dürfen. Die in den Abschnitten 3(a) und 3(b) der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung beschriebenen und gemäß Abschnitt 2(f) dieser Vereinbarung geleisteten Ausschüttungen oder Zahlungen sind wie folgt vorzunehmen: Die DBAG erhält einen Geldbetrag oder Vermögenswerte mit einem aggregierten Fair Market Value (der auf angemessene Weise von einer bzw. mehreren Personen oder einem bzw. mehreren Unternehmen bestimmt wird, die vom Board (oder vom Regional Executive Committee, falls dieses vom Board dazu ermächtigt wurde) ernannt wurde(n)), der entweder dem DBAG-Anteil am insgesamt ausgeschütteten oder gezahlten Geldbetrag und Fair Market Value der ausgeschütteten oder gezahlten Vermögenswerte, dem DBAG-Anteil an den Erträgen oder dem verhältnismäßigen Anteil der DBAG an jeglicher Kapitalrückzahlung entspricht. Die Tochtergesellschaft erhält einen Geldbetrag oder Vermögenswerte mit einem Fair Market Value (der auf angemessene Weise von einer bzw. mehreren Personen oder einem bzw. mehreren Unternehmen bestimmt wird, die vom Board (oder vom Regional Executive Committee, falls dieses vom Board dazu ermächtigt wurde) ernannt wurde(n)), der insgesamt entweder dem Ausschüttungsbetrag oder dem verhältnismäßigen Anteil der Tochtergesellschaft an jeglicher Kapitalrückzahlung entspricht. Jegliche gemäß Abschnitt 2(f) dieser Vereinbarung ausgeschüttete Vermögenswerte der DBNY unterliegen nicht länger der in dieser Vereinbarung und der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Ertragsaufteilung.

ABSCHNITT 3 Steuerliche Behandlung und Berichtswesen

(a) **Status als Geschäftseinheit** Die Vertragsparteien beabsichtigen und vereinbaren, dass in Folge der im Rahmen dieser Vereinbarung und der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung durchgeführten Transaktionen die DBNY eine Geschäftseinheit („Business Entity“) im Sinne der Treasury Regulation § 301.7701-1 *et seq.* darstellen wird. Sie vereinbaren ebenfalls, dass das Board oder das Regional Executive Committee (oder eine von diesen beauftragte Person) und die Vertragsparteien eine Internal Revenue Service Form 8832 einreichen werden, in der die DBNY beantragt, für Zwecke des US-amerikanischen Steuerrechts als Kapitalgesellschaft („Association taxable as Corporation“) behandelt zu werden.

(b) **Steuererklärungen und Meldungen** Das Board oder das Regional Executive Committee veranlasst, dass alle von der DBNY aufgrund ihrer steuerrechtlichen Behandlung als Kapitalgesellschaft auf Ebene der Bundes- und Einzelstaaten sowie Kommunen abzugebenden Steuererklärungen und -meldungen erstellt und fristgerecht abgegeben werden.

ABSCHNITT 4 Laufzeit Diese Vereinbarung bleibt bis zum Beendigungszeitpunkt gültig. Im Beendigungszeitpunkt veranlasst das Board oder das Regional Executive Committee, dass die DBNY die Aufhebungszahlung gemäß Abschnitt 3 der Vereinbarung zur Ertragsaufteilung an die Tochtergesellschaft zahlt.

ABSCHNITT 5 Kein Vertretungsverhältnis Diese Vereinbarung beabsichtigt nicht, ein Vertretungsverhältnis zwischen der DBNY und der Tochtergesellschaft zu schaffen und die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie dies nicht tut.

ABSCHNITT 6 Änderungen und Verzichte Ergänzungen, Änderungen, Verzichtserklärungen oder Aufhebungsvereinbarungen in Bezug auf diese Vereinbarung oder eine darin enthaltene Regelung sind nur gültig, wenn sie von allen Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Verzichtserklärungen in Bezug auf eine in dieser Vereinbarung enthaltene Regelung stellen keine Verzichtserklärung in Bezug auf andere (ähnliche oder abweichende) Regelungen dar. Sie stellen auch keinen dauerhaften Verzicht dar, außer dies ist ausdrücklich festgelegt.

ABSCHNITT 7 Zustimmung zum Gerichtsstand Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung stimmen alle Vertragsparteien der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Bundesstaats New York in Bezug auf alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Angelegenheiten oder Streitigkeiten zu. Alle Vertragsparteien verzichten hiermit unwiderruflich darauf, jetzt oder zukünftig die Wahl des Verhandlungsorts für jegliche solche Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren mit der Rüge anzugreifen, dass diese Streitigkeit an einem unzumutbaren Gerichtsstand erhoben wurde, und stimmen hiermit der Klagezustellung per Post zu.

ABSCHNITT 8 Anwendbares Recht Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß dem New York General Obligations Law § 5-1401, dass diese Vereinbarung dem Recht des Bundesstaats New York unterliegt, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts (conflict of laws) dieses Staates.

ABSCHNITT 9 Bindende Wirkung Die Regelungen dieser Vereinbarung bleiben auch nach einer Übertragung der Vereinbarung und zugunsten der jeweiligen gesetzlichen oder vertragsgemäßen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien gültig

ABSCHNITT 10 Übertragbarkeit Die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei können nur mit der schriftlichen Zustimmung aller anderen Vertragsparteien übertragen oder abgetreten werden. Die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen der jeweils anderen Vertragspartei.

ABSCHNITT 11 Ausfertigungen Diese Vereinbarung kann mit einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen geschlossen werden, von denen jede unterzeichnete und ausgehändigte Ausfertigung als Original anzusehen ist, die jedoch zusammengenommen ein und dieselbe Vereinbarung bilden.

ABSCHNITT 12 Weitere Zusicherungen Jede Vertragspartei wird diejenigen Maßnahmen vornehmen und diejenigen zusätzlichen Dokumente oder Urkunden ausfertigen und aushändigen, die bei vernünftiger Betrachtung verlangt werden können, um die Zwecke dieser Vereinbarung zu erfüllen und die Rechte, Befugnisse und Ansprüche der dies verlangenden Vertragspartei unter dieser Vereinbarung deutlicher zu sichern und zu bestätigen.

ABSCHNITT 13 Gesamte Vereinbarung Diese Vereinbarung (einschließlich der Anhänge) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die hier behandelten Inhalte dar und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf die hier behandelten Inhalte.

[SEITE MIT DEN UNTERSCHRIFTEN FOLGT]

ZUM ZEUGNIS DESSEN haben die Vertragsparteien diese Vereinbarung zum oben genannten Datum unterzeichnet.

DEUTSCHE BANK AG

Name:

Titel:

Name:

Titel:

DEUTSCHE BANK FINANCIAL LLC

Name:
Titel:

Name:
Titel: